

SAAR · LOR · LUX

UmweltZentrum

SAARBRÜCKEN

Der HWK-Umweltberater

Das neue Elektroggesetz

Landesinnung Saarland der
Elektrohandwerke



42

Inhaltsverzeichnis

1	Vorwort	3
2	Allgemeine Informationen	4
2.1	Grundlagen und Ziele des ElektroG	4
2.2	Grundbegriffe des ElektroG	5
2.2.1	Elektro- und Elektronikgeräte (§ 3 Nr. 1 ElektroG):	5
2.2.2	Hersteller (§ 3 Nr. 9 ElektroG):	6
2.2.3	Vertreiber (§ 3 Nr. 11 ElektroG):	7
2.2.4	Abgrenzung Elektrogeräte und elektronisches Bauteil:	7
3	Neuerungen des ElektroG	8
3.1	Neue Gerätekategorien	8
3.2	Offener Anwendungsbereich (Open Scope)	9
3.3	Neue Sammelgruppen für Altgeräte (§ 14 Abs. 1 ElektroG)	11
4	Pflichten für Betriebe	12
4.1	Rücknahmepflicht für Vertreiber	12
4.2	Weitere Pflichten für Vertreiber	15
4.3	Herstellerpflichten	15

1 Vorwort

Viele Handwerksbetriebe kommen in Ihrem Alltag mit Elektronikgeräten in Kontakt. Sei es durch den Verkauf eben dieser oder deren Entsorgung. Um in diesem Zusammenhang auf der rechtlich sicheren Seite zu sein, ist die Einhaltung des Elektroggesetzes, welches die WEEE-Richtlinie (Waste of Electrical and Electronic Equipment) der Europäischen Union in deutsches Recht umsetzt, erforderlich. Dieser Umweltberater bietet einen Überblick über die wichtigsten Aspekte und Neuerungen des Elektroggesetzes und wurde in Zusammenarbeit mit der Landesinnung Saarland der Elektrohandwerke und dem Zentralverband der Deutschen Elektro- und Informationstechnischen Handwerke (ZVEH) erstellt. Vertiefende Informationen in diesem Bereich erhalten Innungsmitglieder über die Landesinnung Saarland der Elektrohandwerke.

Anmerkung:

Diese Broschüre ist als Druckversion und als elektronische Version verfügbar. Sie enthält Verlinkungen zu mehreren Webseiten oder Dokumenten. In der Online-Version können diese Links direkt angeklickt werden:

<http://www.saar-lor-lux-umweltzentrum.de/hwk-umweltberater/>

In der Druckversion kann der folgende QR-Code dazu verwendet werden, um auf die verschiedenen Umweltbroschüren auf der Homepage des Saar-Lor-Lux Umweltzentrums zuzugreifen.



2 Allgemeine Informationen

Das Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten, oder kurz Elektroggesetz, definiert die gesetzliche Grundlage zum Umgang mit Elektronikschrott. Die grundlegenden Ziele und Anforderungen sowie die Novellierung des Gesetzes im Jahr 2015 sollen im Folgenden vorgestellt werden. Dieser Umweltberater erläutert die Relevanz und die Änderungen des ElektroG für betroffene Handwerksbetriebe, insbesondere für Betriebe des Elektrohandwerks.

2.1 Grundlagen und Ziele des ElektroG

Das Gesetz zielt darauf ab, Abfälle von Elektro- und Elektronikgeräten zu vermeiden, wiederzuverwenden, zu recyceln oder in sonstiger Form zu nutzen. Diese Aspekte stehen unter dem übergeordneten Ziel der Abfallreduktion und der Steigerung der Ressourceneffizienz. Um dies zu erreichen, legt das Gesetz Anforderungen zur Produktverantwortung der Hersteller und Vertrieber fest. Zu den wichtigsten im ElektroG festgeschriebenen Pflichten gehören die:

- Rücknahmepflicht für Hersteller und Vertrieber (vgl. Kapitel 4.1)
- Anzeige-, Mitteilungs- und Informationspflichten für Hersteller und Vertrieber (vgl. Kapitel 4.2 und 4.3)

Die wesentlichen Änderungen durch die Novellierung des ElektroG sind in Kapitel 3 dargestellt. Kapitel 2 dient zur Erläuterung der im Gesetz definierten Begrifflichkeiten, welche für die verschiedenen Pflichten und Änderungen des ElektroG relevant sind.

2.2 Grundbegriffe des ElektroG

Im Folgenden werden die wichtigsten Begrifflichkeiten, die für das ElektroG relevant sind, erläutert.

2.2.1 Elektro- und Elektronikgeräte (§ 3 Nr. 1 ElektroG):

Das Gesetz definiert Elektro- und Elektronikgeräte wie folgt:

„Geräte, die für den Betrieb mit Wechselspannung von höchstens 1 000 Volt oder Gleichspannung von höchstens 1 500 Volt ausgelegt sind und

- a) zu ihrem ordnungsgemäßen Betrieb von elektrischen Strömen oder elektromagnetischen Feldern abhängig sind oder
- b) der Erzeugung, Übertragung und Messung von elektrischen Strömen und elektromagnetischen Feldern dienen“

Beispiele und die Zuordnung zu den neu definierten Kategorien und Sammelgruppen sind in Kapitel 3 in Tabelle 2 und 3 gelistet.

Tabelle 1: Ausnahmen vom ElektroG (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 – 10 ElektroG)

1.	Geräte, die der Wahrung der wesentlichen Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland dienen, einschließlich Waffen, Munition und Wehrmaterial, die nur für militärische Zwecke bestimmt sind
2.	Geräte, die <ol style="list-style-type: none"> a) als Teil eines anderen Gerätes, das vom Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen ist oder nicht in den Geltungsbereich dieses Gesetzes fällt, in dieses eingebaut sind und b) ihre Funktion nur speziell als Teil dieses anderen Gerätes erfüllen können,
3.	Glühlampen
4.	Ausrüstungsgegenstände für einen Einsatz im Weltraum
5.	ortsfeste industrielle Großwerkzeuge

6.	ortsfeste Großanlagen; dieses Gesetz gilt jedoch für Geräte, die nicht speziell als Teil dieser Anlagen konzipiert und darin eingebaut sind
7.	Verkehrsmittel zur Personen- und Güterbeförderung; dieses Gesetz gilt jedoch für elektrische Zweiradfahrzeuge, für die eine Typgenehmigung nicht erforderlich ist
8.	bewegliche Maschinen
9.	Geräte, die ausschließlich zu Zwecken der Forschung und Entwicklung speziell entworfen wurden und nur auf zwischenbetrieblicher Ebene bereitgestellt werden
10.	medizinische Geräte und In-vitro-Diagnostika, bei denen jeweils zu erwarten ist, dass sie vor Ablauf ihrer Lebensdauer infektiös werden, und aktive implantierbare medizinische Geräte

2.2.2 Hersteller (§ 3 Nr. 9 ElektroG):

Hersteller von Elektrogeräten sind im Gesetz wie folgt definiert:

Jede natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft die:

- Elektrogeräte unter ihrem Namen oder ihrer Marke herstellt und anbietet (§ 3 Nr. 9 aa ElektroG)
- Elektrogeräte herstellen lässt aber unter eigenem Namen / Marke verkauft (§ 3 Nr. 9 bb ElektroG)
- Elektrogeräte von einem anderen Hersteller bezieht aber diese unter ihrem Namen oder ihrer Marke anbietet (§ 3 Nr. 9 b ElektroG)
- Elektrogeräte aus dem Ausland (erstmalig) importiert und anbietet (§ 3 Nr. 9 c ElektroG)

ist Hersteller im Sinne des ElektroG.

Dies gilt auch für den Onlinehandel (§ 3 Nr. 9 d ElektroG)

2.2.3 Vertreiber (§ 3 Nr. 11 ElektroG):

Laut ElektroG ist jede natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft, die Elektrogeräte anbietet oder auf dem Markt bereitstellt, ein Vertreiber.

2.2.4 Abgrenzung Elektrogeräte und elektronisches Bauteil:

Auf Anfrage des ZDH hat das Bundesministerium für Umwelt und Reaktorsicherheit (BMU) die Abgrenzung von einem Elektrogerät und einem elektronischen Bauteil erläutert. Essentiell für die Unterscheidung ist laut BMU die Frage nach der eigenständigen Funktion der elektronischen Komponente. Hat die Komponente eine eigenständige Funktion, so wird sie als Elektrogerät angesehen und fällt somit unter das ElektroG. Ist dies nicht der Fall, handelt es sich um ein Bauteil, welches nicht in den Anwendungsbereich des ElektroG fällt. Eine eigenständige Funktion ist laut BMU vorhanden, wenn es sich um „selbständig elektrisch betreibbare Einheiten sowie einzeln abgegrenzte Gegenstände, mit denen etwas bearbeitet, hergestellt oder bewirkt werden kann“ handelt. In der Praxis ist hierbei ein Produkt zu verstehen, welches durch einfache Handhabung einem Laien ohne weiteres zur Verfügung steht und vom Hersteller als separate Handelseinheit angeboten wird.

Ein Beispiel aus der Praxis für dieses Abgrenzungsproblem kann wie folgt beschrieben werden:

Beispiel des ZVEH – Schaltschrank mit verschiedenen Komponenten:

Leitungsschutzschalter, Überspannungsschutz und Zeitschaltuhren werden in der Regel als eigenständiges Elektrogerät eingestuft und fallen somit unter das ElektroG. Dies ist der Fall, da diese Geräte eine eigenständige Funktion besitzen. Ein Schaltschrank hingegen wird laut BMU nicht als ein Endgerät angesehen, sondern als modular aufgebautes Produkt. ¹

¹ ZVEH Leitfaden zum Elektro-/Elektronikgesetz (ElektroG) – Stand 03.12.2018 – Hilfestellung für Innungsbetriebe

Weitere Beispiele des ZVEH:

Elektrogeräte im Sinne des ElektroG sind:

- Kabel mit Entstörsatz (Stromumwandlung)
- Steckdosen 230 V mit Statusanzeige (Stromverbrauch)
- Steckdosen 230 V mit USB-Ladeschnittstelle (Stromumwandlung)
- Antriebe, Motoren (Stromverbrauch)
- Leuchten (Stromverbrauch)

Keine Elektrogeräte im Sinne des ElektroG:

- Stromschienen, Aderendhülsen oder Lüsterklemmen haben keine eigenständige Funktion, wodurch es sich insoweit um Bauteile handelt. (BMU-Ansicht)
- Kabel mit Stecker-Buchse
- Steckdose 230 V ohne Statusanzeige ²

3 Neuerungen des ElektroG

Durch die Novellierung des ElektroG haben sich im Wesentlichen drei Änderungen ergeben. Diese beziehen sich auf die Definition der Gerätekategorien, den offenen Anwendungsbereich (Open Scope) und die Definition der Sammelgruppen. Im Folgenden werden die wichtigsten Änderungen erläutert.

3.1 Neue Gerätekategorien

Im neuen ElektroG wurden die bisherigen zehn Gerätekategorien durch die unten aufgelisteten sechs Gerätekategorien ersetzt. Diese sind vor allem für die Registrierung der Elektrogeräte durch die Hersteller relevant (siehe Kapitel 4).

² ZVEH Leitfadens zum Elektro-/Elektronikgesetz (ElektroG) – Stand 03.12.2018 – Hilfestellung für Innungsbetriebe

Tabelle 2: Neue Gerätekategorien (§2 Abs. 1 Nr. 1– 6 ElektroG)

	Neu Kategorie	Beispiel (vgl. Anlage 1 ElektroG)
1.	Wärmeüberträger	Kühlschränke, Klimageräte, Wärmepumpen, etc.
2.	Bildschirme, Monitore und Geräte, die Bildschirme mit einer Oberfläche von mehr als 100 Quadratzentimetern enthalten	Bildschirme, Fernsehgeräte, Laptops, LCD-Fotorahmen, etc.
3.	Lampen	Leuchtstofflampen, LED-Lampen, Niederdruck-Natriumdampflampen, etc.
4.	Geräte, bei denen mindestens eine der äußeren Abmessungen mehr als 50 Zentimeter beträgt (Großgeräte)	Waschmaschinen, Wäschetrockner, Geschirrspüler, Elektroherde und -backöfen, Großdrucker, medizinische Großgeräte, Photovoltaikmodule, Nachtspeicherheizgeräte, etc.
5.	Geräte, bei denen keine der äußeren Abmessungen mehr als 50 Zentimeter beträgt (Kleingeräte)	Staubsager, Nähmaschinen, Toaster, elektrische Rasierapparate, Haar- und Körperpflegegeräte, Bügeleisen, Lüftungsgeräte, Radiogeräte, Rauchmelder, Thermostate, etc.
6.	kleine Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik, bei denen keine der äußeren Abmessungen mehr als 50 Zentimeter beträgt	Mobiltelefone, GPS-Geräte, Taschenrechner, Router, PCs, Drucker, Telefone, etc.

3.2 Offener Anwendungsbereich (Open Scope)

Durch die Einführung des „offenen Anwendungsbereich“ („Open Scope“) erweitert sich die Anzahl der Geräte, die vom ElektroG betroffen sind. Durch die Novellierung fallen alle Geräte, die Elektronikbestandteile enthalten, unter den Anwendungsbereich des ElektroG. Ausnahmen gelten nur für die in Kapitel 2 aufgelisteten Geräte. Das heißt, dass jedes Produkt, wie z.B. ein Kleidungs- oder ein Möbelstück, in dem elektronische Komponenten verbaut sind, als Elektrogerät nach dem ElektroG betrachtet wird. Konkrete Beispiele sind hierfür ein Schuh mit eingebauten Blinklichtern oder ein Massagesessel mit verschiedenen elektrischen Bauteilen. Der ZVEH weist darauf hin, dass insbesondere bei zusammengesetzten Produkten Abgrenzungsprobleme auftreten können. Schwierig ist hierbei z. B. die Einschätzung, ob es sich bei dem Gesamtprodukt oder nur bei dem elektrischen Bestandteil des Gesamtproduktes um ein Elektrogerät im Sinne des Gesetzes handelt. In diesem Fall ist laut ZVEH zu prüfen, ob der elektrische Bestandteil funktional und/oder baulich an die

Nutzungsdauer des Gesamtproduktes gebunden ist. Ist dies der Fall, dann ist das Gesamtprodukt als Elektrogerät zu betrachten.

Beispiel – Vom Tischler angefertigter Schrank mit eingebauter Beleuchtung:

Die eingebauten Lampen und der dazugehörige Schrank können laut BMU im Normalfall als zwei getrennte Produkte betrachtet werden. Dadurch wird der Handwerker nicht zum Hersteller nach dem ElektroG. Dies ist der Fall, da die Lampen auch einzeln zum Verkauf angeboten werden und die-se leicht in den Schrank ein- und ausgebaut werden können.

Das BMU weist darauf hin, dass es bei Abgrenzungsproblemen auf den jeweiligen Einzelfall ankommt. Der ZVEH empfiehlt, dass sich betroffene Handwerksbetriebe im Zweifel mit der Stiftung Elektro-Altgeräte Register (Stiftung ear) in Kontakt setzen sollen.

3.3 Neue Sammelgruppen für Altgeräte (§ 14 Abs. 1 ElektroG)

Durch die Novellierung des ElektroG wurden die Sammelgruppen, welche für die Entsorgung von Elektrogeräten relevant sind, neu definiert. Zur Rücknahme verpflichtete Betriebe müssen Altgeräte gemäß den Sammelgruppen in Tabelle 3 sortieren.

Tabelle 3: Neue Sammelgruppen für Altgeräte (§ 14 Abs. 1 ElektroG)

	Bis zum 30.11.2018	Ab dem 1.12.2018
SG 1	Haushalts Großgeräte, automatische Ausgabegeräte	Wärmeüberträger
SG 2	Kühlgeräte, ölgefüllte Radiatoren	Bildschirme, Monitore und Geräte, die Bildschirme mit einer Oberfläche von mehr als 100 Quadratzentimetern enthalten
SG 3	Bildschirme, Monitore und TV-Geräte	Lampen
SG 4	Lampen	Großgeräte (Geräte, bei denen mindestens eine der äußeren Abmessungen mehr als 50 Zentimeter beträgt)
SG 5	Haushaltskleingeräte, Informations- und Telekommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik, Leuchten und sonstige Beleuchtungskörper sowie Geräte für die Ausbreitung oder Steuerung von Licht. elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeuge, Sport- und Freizeitgeräte, Medizinprodukte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente	Kleingeräte und kleine Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik, (jeweils Geräte, bei denen keine der äußeren Abmessungen mehr als 50 Zentimeter beträgt)
SG 6	Photovoltaikmodule	Photovoltaikmodule

4 Pflichten für Betriebe

Das ElektroG beinhaltet verschiedene Pflichten, insbesondere für Vertreiber und Hersteller von Elektrogeräten. Im Folgenden werden die wichtigsten Pflichten erläutert.

4.1 Rücknahmepflicht für Vertreiber

Durch die Novellierung des ElektroG sind erstmals auch Vertreiber zur Rücknahme von Elektrogeräten verpflichtet. Laut ZVEH lassen sich hierbei folgende Bereiche unterscheiden:

1. Die neue Pflichtrücknahme für Vertreiber mit einer Verkaufsfläche für Elektro- und Elektronikgeräte von mindestens 400 m² (ü 400 Vertreiber), gemäß § 17 Abs. 1 ElektroG;
2. Vertreiber unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln (Online-Handel) mit einer Verkaufsfläche von mindestens 400 m² (wobei als Verkaufsfläche auch alle Lager- und Versandflächen gelten), gemäß § 17 Abs. 2 ElektroG;
3. Vertreiber, die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes erstmals Geräte freiwillig zurücknehmen (sogenannte freiwillige Rücknahme), vgl. auch § 17 Abs. 3 ElektroG;
4. Vertreiber, die schon bisher freiwillig Elektroschrott zurückgenommen haben (Freiwilligen-Bestandsfälle);
5. Das Handwerk kann darüber hinaus auch Hersteller von Produkten sein. Diese Unternehmen müssen sich besonders über die Herstellerpflichten informieren. Außerdem können Vertreiber auch als Hersteller gelten, nämlich beispielsweise dann, wenn sie Geräte importieren, für die in Deutschland nicht der Hersteller selbst seine Verantwortung wahrnimmt (siehe Abschnitt Herstellerpflichten).³

Zusätzlich wird bei der Rücknahmepflicht zwischen folgenden Fällen unterschieden:

1:1 Rücknahmepflicht (§17 Abs.1 Nr. 1):

Beim Verkauf eines neuen Elektrogerätes ist der Vertreiber dazu verpflichtet, ein Altgerät des Endnutzers der gleichen Geräteart, welches im Wesentlichen mit den gleichen Funktionen ausgestattet ist, unentgeltlich und am Ort der Abgabe oder bzw. in unmittelbarer Nähe zurückzunehmen.

0:1 Rücknahmepflicht (§17 Abs.1 Nr. 2):

Vertreiber von Elektrogeräten sind außerdem dazu verpflichtet, bis zu fünf Altgeräte pro Geräteart mit einer Kantenlänge von höchstens 25 cm vom Endnutzer zurückzunehmen. Bei

³ ZVEH Leitfaden zum Elektro-/Elektronikgesetz (ElektroG) – Stand 03.12.2018 – Hilfestellung für Innungsbetriebe

diesen sogenannten Elektrokleingeräten ist die Rücknahme der Geräte unabhängig vom Verkauf eines neuen Elektrogerätes.

Beide Rücknahmepflichten sind nur verbindlich, wenn die oben genannten Bedingungen erfüllt sind (Verkaufsfläche > 400 m², etc.)

Beispiel des ZVEH – Rücknahmepflicht bei Kauf eines neues Gerätes (1:1 Rücknahme):

Das E-Handwerksunternehmen verkauft nach der Beratung in seinem Ladengeschäft eine Waschmaschine. Vereinbart wird die Anlieferung nach Hause. Eine alte Waschmaschine muss deshalb bei der Anlieferung wieder mitgenommen werden (Rückgabe am Ort der Abgabe). Da jedoch eine Rücknahme auch in der Nähe zulässig ist, könnte theoretisch auch beispielsweise eine Rücknahme lediglich ab Bordsteinkante eingeschränkt werden. Die Rückgabe von Elektrogeräten kann also auch im privaten Haushalt verlangt werden, wenn durch Auslieferung die Abgabe dorthin erfolgte (§ 17 Abs. 1 Satz 2 ElektroG). Der Endnutzer muss dann dem Vertreiber jedoch bei Abschluss eines Kaufvertrages für das neue Elektro- und Elektronikgerät seine Absicht mitteilen, bei der Auslieferung des neuen Gerätes ein Altgerät zurückzugeben (§ 17 Abs. 1 Satz 3 ElektroG).⁴

Beispiel des ZVEH – Rücknahmepflicht ohne Kauf eines neues Gerätes (0:1 Rücknahme):

Ein Kunde bringt einen Küchenmixer, einen Toaster, eine Mikrowelle (> 25 cm), einen Laptop (> 25 cm), einen Fernseher (> 25 cm) und einen Kühlschrank (> 25 cm) zur Rückgabe in den Verkaufsraum mit. Der Verkäufer muss, auch ohne, dass ein neues Gerät erworben wird, alle genannten Geräte zurücknehmen, deren äußere Abmessung an keiner Stelle 25 cm überschreitet. Die Rücknahme aller anderen Geräte kann er verweigern, soweit nicht ein gleichartiges Neugerät erworben wird.

Wenn pro Gerätegruppe nicht mehr als 5 Geräte zurückgegeben werden, muss die Rücknahme unentgeltlich erfolgen. Die Gerätezahl, die die Menge von 5 Altgeräten pro Gerätegruppe überschreitet, muss nicht zurückgenommen werden.

Im Beispiel müssen also nur der Küchenmixer und der Toaster zurückgenommen werden. Seit 1. Juni 2017 hat sich die 0:1 Rücknahmepflicht verschärft, da pro Gerätegruppe 5 Altgeräte (bspw. 5 Küchenmixer) unentgeltlich zurückzunehmen sind. Auch wenn sich in der Nähe ein Wertstoffhof befindet, darf der Endnutzer nicht auf die Rückgabe dort verwiesen werden (vgl. § 17 Abs. 4 Satz 2 ElektroG).⁵

⁴ ZVEH Leitfadens zum Elektro-/Elektronikgesetz (ElektroG) – Stand 03.12.2018 – Hilfestellung für Innungsbetriebe

⁵ ebd.

4.2 Weitere Pflichten für Vertreiber

Vertreiber von Elektrogeräten unterliegen nach dem ElektroG verschiedenen Anzeige- und Mitteilungspflichten.

So besteht eine **Anzeigepflicht** für Hersteller und Vertreiber, welche Altgeräte zurücknehmen (vgl. Rücknahmepflicht Kapitel 4.1), nach § 25 Abs. 1 des ElektroG. Diese Anzeigepflicht beinhaltet unter anderem die Meldung der Rücknahmestelle bei der *Stiftung ear* (www.stiftung-ear.de).

Außerdem besteht nach §29 des ElektroG eine **Mitteilungspflicht** in Bezug auf die zurückgenommenen Mengen an Altgeräten je nach Sammelgruppe an die *Stiftung ear*. Zudem verpflichtet das Kreislaufwirtschaftsgesetz zum Führen eines Abfallregisters.

In Anlage 4 des ElektroG ist die weitere Behandlung und Verwertung von Altgeräten näher geregelt. Batterien und Akkus müssen hierbei gesondert betrachtet werden. § 10 Abs. 2 des ElektroG gibt vor, dass Altbatterien oder -akkumulatoren, die nicht vom Altgerät umschlossen sind, von diesem getrennt werden müssen, um eine weitere Behandlung nach dem Batteriegesetz zu ermöglichen.

4.3 Herstellerpflichten

Vor dem Inverkehrbringen von Elektrogeräten müssen Hersteller eine Registrierung der Geräte bei der *Stiftung ear* durchführen. Hierbei sind die neuen Gerätekategorien zu beachten. Für nicht registrierte Geräte besteht ein **Verkaufsverbot**. Zudem müssen auf dem Markt angebotene Geräte so gekennzeichnet sein, dass sie eindeutig dem Hersteller zugeordnet werden können. Das rechts abgebildete Symbol muss ebenfalls auf allen Elektrogeräten dauerhaft angebracht werden.



Publikationsliste

➤	Der HWK-Umweltberater 41	Umgang mit Gefahrstoffen	2018	Kostenlos
➤	Der HWK-Umweltberater 40	Abfälle im Bauhandwerk	2017	Kostenlos
➤	Der HWK-Umweltberater 39	Energetische Sanierung von Gebäuden mit Denkmalschutz oder erhaltenswerter Bausubstanz	2017	Kostenlos
➤	Der HWK-Umweltberater 38	Betriebliches Mobilitätsmanagement und Elektromobilität als Energieeffizienz-Maßnahmen im Betrieb	2016	Kostenlos
➤	Der HWK-Umweltberater 37	Werkzeuge zur Erfassung von Energiedaten im Handwerksbetrieb	2016	Kostenlos
➤	Der HWK-Umweltberater 36	Energieaudit und das Alternative System	2015	Kostenlos
➤	Der HWK-Umweltberater 35	Energieeffizienzgesetzgebung: Eine Übersicht für das Handwerk	2015	Kostenlos
➤	Der HWK-Umweltberater 34	Gefahrstoffkennzeichnung 2015	2015	Kostenlos
➤	Der HWK-Umweltberater 33	Umweltgesetze: Eine Übersicht für das Handwerk	2014	Kostenlos

Impressum:

Herausgeber:	Handwerkskammer des Saarlandes Hohenzollernstr. 47-49 66117 Saarbrücken
Verantwortlich für den Inhalt:	Saar-Lor-Lux Umweltzentrum GmbH Hans-Ulrich Thalhoffer Hohenzollernstr. 47-49 66117 Saarbrücken Telefon: (0681) 58 09-206 Telefax: (0681) 58 09-222-206 E-Mail: umweltzentrum@hwk-saarland.de Internet: www.saar-lor-lux-umweltzentrum.de
Redaktion:	Simon Spath M.Sc.

Die vorliegende Broschüre wurde mit großer Sorgfalt erarbeitet. Eine Gewähr für Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben kann jedoch nicht übernommen werden. Für Anregungen und Hinweise aus der Praxis ist der Herausgeber dankbar (Stand 12/2018).

Diese Broschüre wurde gefördert durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr des Saarlandes.

**Wünschen Sie
weitere
Informationen?**

Rufen Sie uns an!



**Umweltpakt
Saar**

Wir sind dabei!

**Saar-Lor-Lux
Umweltzentrum GmbH**

Hohenzollernstr. 47-49
66117 Saarbrücken
Telefon: (06 81) 58 09-2 06
Telefax: (06 81) 58 09-222-206
umweltzentrum@hwk-saarland.de

**Landesinnung Saarland
der Elektrohandwerke**

Grülingsstr. 115
66113 Saarbrücken
Telefon: (0681) 94861-22
Telefax: (0681) 94861-99
abogatzky@elektrohandwerk-saar.de